

SATZUNG

der

asknet Aktiengesellschaft Electronic Business Solutions

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Bekanntmachungen der Gesellschaft	4
II. Grundkapital und Aktien	4
§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden	4
III. Vorstand	7
§ 5 Zusammensetzung, Vertretung und Geschäftsordnung	7
IV. Aufsichtsrat	7
§ 6 Zusammensetzung, Amtszeit, Amtsniederlegung	7
§ 7 Vorsitzender und Stellvertreter	8
§ 8 Sitzungen, Einberufung und Beschlussfassung	8
§ 9 Geschäftsordnung, Ausschüsse und Änderungen der Satzungsfassung	9
§ 10 Vergütung des Aufsichtsrats	10
V. Hauptversammlung.....	11
§ 11 Ort und Einberufung.....	11
§ 12 Teilnahmerecht	11
§ 13 Vorsitz in der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragungen.....	12
§ 14 Stimmrecht und Beschlussfassung.....	12
§ 15 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung	13
§ 16 Gründungsaufwand.....	14

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma
asknet Aktiengesellschaft Electronic Business Solutions.

Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Systemlösungen und Software für die Abwicklung elektronischer Geschäftsprozesse im Internet, insbesondere für die sichere elektronische Bezahlung sowie für den Online-Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen;
- die Integration unternehmensinterner Informations- und Kommunikationsprozesse mit Hilfe moderner Informations-, Netz- und Kommunikationstechnik;
- die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Systemlösungen für die Distribution und Logistik digitaler Produkte sowie der Betrieb derartiger Systeme im Auftrag Dritter;
- der Vertrieb eigener und fremder digitaler Produkte insbesondere Software über Datennetze
- die Vermarktung des gesamten Know-hows in Form von Publikationen, Schulungen, Seminaren und Beratung.

2.2 Darüber hinaus ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar geeignet sind, diesem Gesellschaftszweck zu dienen.

- 2.3 Die Gesellschaft darf zu diesem Gesellschaftszweck andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben, veräußern, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen. Sie ist zu Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland befugt. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

€ 5.044.283,00

(in Worten: fünf Millionen vierundvierzigtausend zweihundertdreiundachtzig Euro)

und ist eingeteilt in 5.044.283 nennbetragslose Stückaktien.

- 4.2 Die Aktien lauten auf den Namen der Aktionäre. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbriefen (Sammelurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Verbriefungsvorschriften nach den Regeln derjenigen Wertpapierbörsen, an denen die Aktien zugelassen sind, bleiben unberührt.
- 4.3 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden. Gewinnanteilscheine, welche binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie zur Auszahlung fällig wurden, nicht eingelöst worden sind, gelten als verfallen.

- 4.4 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 28. Juli 2016 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.520.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
 - soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde;
 - soweit neue Aktien mit einem anteiligen Betrag von bis zu insgesamt EUR 90.000,00 an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden;
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen;
 - wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung auf 10 Prozent des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechtes in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder verwendet werden. Ferner sind auf die Begrenzung auf 10 Prozent des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Bezugsrechten aus Options- und/oder

Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Options- oder Wandelschuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

- 4.5 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 145.717,00 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 145.717 Stück neuen, auf den Namen lautenden nennbetragslosen Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je 1,00 Euro mit Gewinnberechtigung jeweils ab dem 01. Januar des Jahres ihrer Ausgabe. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Erfüllung von Bezugsrechten, die dem Inhaber einer Optionsschuldverschreibung, deren Ausgabe von der Hauptversammlung am 27.07.2005 (TOP 6) beschlossen wurde, gewährt wurden. Für jede Aktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je Euro 1,00 besteht ein Bezugspreis, der Euro 2,00 je Aktie beträgt. Die bedingte Kapitalerhöhung erfolgt in dem Umfang, wie von dem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.
- 4.6 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 350.000,00 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 350.000 Stück neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Aktien (Stückaktien). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 30. Mai 2008 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Namensaktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

III. Vorstand

§ 5 Zusammensetzung, Vertretung und Geschäftsordnung

- 5.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Vorstand kann trotz eines Grundkapitals von mehr als drei Millionen Euro aus nur einer Person bestehen. Er soll jedoch regelmäßig aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Die konkrete Zahl der Mitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt. Bei mehreren Mitgliedern im Vorstand kann der Aufsichtsrat einen Sprecher oder Vorsitzenden des Vorstandes und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
- 5.2 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern gestatten, allgemein oder im Einzelfall im Namen der Gesellschaft mit sich selbst als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
- 5.3 Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung unter mehreren Vorstandsmitgliedern regelt. Die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anzuordnen, dass bestimmte Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

IV. Aufsichtsrat

§ 6 Zusammensetzung, Amtszeit, Amtsniederlegung

- 6.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 6.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht

mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für von Aktionären gewählte Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 6.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- 6.4 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist auf der nächsten Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds zu wählen, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt.
- 6.5 Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Weise Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden.

§ 7

Vorsitzender und Stellvertreter

- 7.1 Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, der Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 7.2 Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 8

Sitzungen, Einberufung und Beschlussfassung

- 8.1 Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr statt.
- 8.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absen-

dung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen.

- 8.3 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied der Abstimmung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- 8.4 Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernschriftliche, per Telefax, per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder sonstige Stimmabgaben mittels sonstiger Kommunikationsmittel (z.B. Videokonferenzen) zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.
- 8.5 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Schriftliche Stimmabgaben können auch durch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übergeben werden, wenn das verhinderte Aufsichtsratsmitglied diese Person hierzu in Textform ermächtigt hat. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- 8.6 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zuzuleiten.

§ 9

Geschäftsordnung, Ausschüsse und Änderungen der Satzungsfassung

- 9.1 Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse

bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

- 9.2 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die lediglich die Fassung betreffen.

§ 10

Vergütung des Aufsichtsrats

- 10.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab dem Geschäftsjahr 2006 außer dem Ersatz ihrer Auslagen
- a) je Mitglied des Aufsichtsrats eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 je Geschäftsjahr mit einer Dauer von zwölf Monaten sowie
 - b) eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von einem (1) Prozent des Jahresüberschusses der Gesellschaft, wobei hiervon auf jedes Mitglied des Aufsichtsrats anteilig der Betrag entfällt, der sich aus dem Gesamtbetrag der vorstehenden erfolgsbezogenen Vergütung geteilt durch die Anzahl der im jeweiligen Geschäftsjahr, in dem der Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde, amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats ergibt. Der auf ein Mitglied des Aufsichtsrats entfallende Anteil der erfolgsbezogenen Vergütung ist der Höhe nach auf einen Betrag beschränkt, der der einfachen festen Vergütung nach vorstehender lit. a) entspricht.
- 10.2 Die Vergütung nach Absatz 1 erhöht sich für den Vorsitzenden auf das Doppelte und für den Stellvertreter auf das Eineinhalbfache.
- 10.3 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung.
- 10.4 Die Gesellschaft schließt zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat ab.
- 10.5 Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit das Mitglied des Aufsichtsrats berechtigt ist, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausübt.

V. Hauptversammlung

§ 11 Ort und Einberufung

- 11.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einer deutschen Gemeinde mit mehr als 100.000 Einwohnern oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- 11.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einzu-berufen. Die Mindestfrist des Satzes 2 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 12.2 Satz 1).
- 11.3 Die Einberufung kann auch durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre erfolgen; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.

§ 12 Teilnahmerecht

- 12.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die-jenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich zur Teil-nahme an der Hauptversammlung angemeldet haben.
- 12.2 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform oder, wenn der Vorstand dies beschließt, auf einem in der Einberufung zu bestimmenden elektronischen Wege mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag der Haupt-versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind (Anmeldefrist). Um-schreibungen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten fünf Tagen vor der Hauptversammlung nicht statt.
- 12.3 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämt-liche oder einzelne ihrer Rechte, ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommuni-kation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestim-

mungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Die Bestimmungen werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 13

Vorsitz in der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragungen

- 13.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmter Stellvertreter aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder, im Falle von dessen Verhinderung ein unter der Leitung eines Aufsichtsratsmitglieds von der Hauptversammlung gewählter Versammlungsleiter. Der Vorsitzende der Hauptversammlung bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann eine vorübergehende Unterbrechung der Hauptversammlung anordnen.
- 13.2 Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner bzw. Fragesteller festsetzen.
- 13.3 Die Hauptversammlung kann vollständig oder teilweise in Ton und Bild übertragen werden, wenn der Vorsitzende dies im Einzelfall anordnet. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 14

Stimmrecht und Beschlussfassung

- 14.1 Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 14.2 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Bevollmächtigte können auch durch die Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sein. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine mit diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung kann auch eine Formerleichterung bestimmt werden. Nähere Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- 14.3 Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit). In den Fällen, in denen das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, erfolgt die Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (einfache Kapitalmehrheit).
- 14.4 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die Ermächtigung umfasst das Recht, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Die Bestimmungen werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 15

Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

- 15.1 Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese zusammen mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers der Gesellschaft zu prüfen. Nach Eingang des Aufsichtsratsberichts über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat.
- 15.2 Die ordentliche Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie beschließt zudem über die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- 15.3 Soweit die Gesellschaft gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen. Diese oder ein gemäß § 291 HGB aufgestellter befreiender Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind unverzüglich dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

15.4 Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss bis zu dessen Hälfte in andere Gewinnrücklagen einstellen. Bei der Berechnung des in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorab Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 16 Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft als GmbH wurden von der Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 3.000,00 getragen. Die mit dem Formwechsel der GmbH in eine AG verbundenen Gerichts- und Notarkosten, die Kosten der Gründungsprüfung einschließlich der Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Gesamtbetrag von DM 40.000,- zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer hat die Gesellschaft getragen.